

BStGer BG.2005.30 vom 26. Januar 2006

Bundesstrafgericht, 2006-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.30

FR: TPF BG.2005.30 du 26 janvier 2006

IT: TPF BG.2005.30 del 26 gennaio 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. B. alias A. ,C., D. und E. (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 351 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über den interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 599). Eine Frist für die Anrufung der Beschwerdekammer besteht für die Kantone nicht (SCHWE-RI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 623). Die Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten ihre Kantone nach aussen zu vertreten (SCHWE-RI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 213 ff., Anhang II).

E. 1.2

Hinsichtlich der Verfahren betreffend B. und C. sind die Eintretensvoraussetzungen ohne weiteres erfüllt, weshalb auf die Beschwerde insofern eingetreten wird.

- 5 -

E. 1.3

Demgegenüber stellt sich die Frage, ob auch auf das Begehren des Gesuchsgegners zur Bestimmung des Gerichtsstands für D. und E. (mutmassliche Mittäter in den Fällen 16 – 19) eingetreten werden kann, nachdem der Gesuchsteller diesbezüglich keinen Antrag gestellt hat, freilich in der Begründung die beiden Genannten erwähnt. Ein Eintreten rechtfertigt sich deshalb, weil der vorangegangene Meinungs austausch sich auch auf diese beiden Verdächtigten bezog, es der Verfahrensökonomie dient und der Gesuchsgegner seinerseits ohnehin ein Gesuch an die Beschwerdekammer stellen könnte. Der Gesuchsteller erhielt überdies Gelegenheit, sich dazu zu äussern (act. 7, 8).

E. 2.1

Gemäss Art. 346 Abs. 1 StGB sind die Behörden des Ortes für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern

Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 2.2

Es ist unbestritten, dass die erste Anzeige gegen A. im Kanton Basel-Landschaft erfolgte. Streitig ist, wenn auch seitens des Gesuchstellers nicht mehr ausdrücklich angeführt, ob der Fall 1 bereits als banden- und/oder gewerbsmässiger Diebstahl oder als einfache Diebstähle, allenfalls sogar als leichter Fall (Art. 172ter StGB) einzustufen ist. Von den insgesamt 16 mutmasslichen Vermögensdelikten (bei Fall 3, Widerhandlung gegen das Transportgesetz, geht es um eine Übertretung, Fall 13 fällt gemäss Aufklärung mangels Tatverdachts ausser Betracht und bei Fall 19 handelt es sich um SVG-Widerhandlungen) sind nur Fall 1 (mit zwei Diebstählen) im Kanton Basel-Landschaft, Fall 2 im Kanton Basel-Stadt und Fall 4 im Kanton Schaffhausen angesiedelt, während alle übrigen Fälle (13) im Kanton Zürich mutmasslich begangen wurden.

E. 2.3

Bei der rechtlichen Qualifikation der mutmasslich ersten Tat sind die weiteren mutmasslichen Delikte insofern mit einzubeziehen, als sich die Frage der Gewerbs-, vor allem aber der Bandenmässigkeit nicht losgelöst beurteilen lässt. Schwerstes Delikt wäre der bandenmässige Diebstahl mit einer Obergrenze von zehn Jahren Zuchthaus (gleich wie gewerbsmässiger Diebstahl) und einer Untergrenze von sechs Monaten Gefängnis (Art. 139

- 6 -

Ziff. 3 StGB). A. soll in 13 von 15 Fällen Diebstähle gemeinschaftlich mit anderen begangen haben, wobei die Partner variierten, nämlich im Fall 1 ein unbekannter Mittäter, in weiteren Fällen andere armenische Staatsangehörige sowie vor allem C. und in den Fällen 16 und 17 schliesslich die genannten E. und D..

Während in der ersten Übernahmeerklärung des Gesuchstellers vom

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Zuständigkeit der Behörden des Gesuchstellers zur Verfolgung und Beurteilung von B. alias A., C., D. und E. zu bejahen und diese sind hierzu berechtigt und verpflichtet zu erklären.

E. 5

Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.